

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0616

Status: öffentlich

Datum: 19.06.2023

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	22.06.2023	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	04.07.2023	zur Empfehlung
Rat	04.07.2023	zum Beschluss

Änderung der Entgeltordnung für die Randbetreuung an Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Die Tarife der Entgeltordnung für die Randbetreuung an Grundschulen wird um einen Sonderöffnungstarif für die Inanspruchnahme des Frühdienstes ergänzt. Die dem Originalprotokoll im Original beigefügte Entgeltordnung ab 01.08.2023 wird beschlossen.

Begründung:

Für die Inanspruchnahme der Randbetreuung an den Grundschulen besteht eine Entgeltordnung, nach der sich die Entgelte berechnen. Abgerechnet wurde bzw. wird hier die Zeit nach dem Unterricht am Nachmittag. Der sogenannte Frühdienst wurde bislang als Sonderöffnungszeit nach der Kita-Entgeltordnung mit derzeit 16,80 Euro bzw. ab 08/2023 mit 17,30 Euro abgerechnet, da früher diese Leistung direkt in den Kindertagesstätten angeboten wurde.

Mit dem Wegfall der Kindertagesstätten und der damit verbundenen Entgeltordnung müsste nunmehr die Abrechnung des Frühdienstes nach der Entgeltordnung der Randbetreuung erfolgen, die jedoch über keinen Sonderöffnungstarif verfügt. Damit müsste der Frühdienst nach dem 5-Stunden-Tarif abgerechnet werden. Dies wäre aber für die „höheren“ Einkommensgruppen eine erhebliche Entgelterhöhung.

Die Verwaltung schlägt vor, in der Entgeltordnung für die Randbetreuung den Sonderöffnungstarif aus der Kita-Entgeltordnung zu übernehmen. Hintergrund ist auch, dass der Frühdienst keine volle Stunde umfasst, sondern je nach Schulstandort zwischen 45 und 50 Minuten, in der außerdem angesichts der Kürze der Zeit keine pädagogischen Angebote erfolgen, sondern lediglich eine Aufsicht. Insofern ist eine kostengünstigere Regelung auch inhaltlich begründet.

Angesichts der bisherigen Regelung, die unverändert übernommen werden soll, würde sich auch keine Einnahmen-Verschlechterung ergeben.

Ein Änderungsentwurf der Entgeltordnung ist beigelegt. Dieser unterliegt künftig wie alle anderen Gebühren und Entgelte der jährlichen Gebühren- und Entgeltanpassung.

Die inhaltlichen Ausführungen (Berechnungen etc.) entsprechen der bisherigen Kita-Entgeltordnung.

Anlagen

Entwurf Benutzungs-EntgeltO Randbetreuung

10.2.8.2 GS RB EntgeltO Tarife 2023

Sachbearbeiter/-in

Anja Müller
Fachbereichsleiter/-in

Gerhard Böhling
Bürgermeister